GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

258. Bennigsen, Rudolf von. 1901. "Verordnung betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 17. Oktober 1899." [Ordinance banning weapons, munitions, explosives and alcoholic beverages being delivered to islanders in the Islands Territory of the Carolines, Palau and Marianas]. In: Zimmermann, Alfred (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Fünfter Theil 1899 bis 1900.* Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 7.

It is illegal to sell weapons, ammunition and explosives to the natives and other 'coloureds' in the territory of the Carolines, Palau and Marianas. All stocks of spirits and weapons, which due to their quality are not suited for sale to Europeans, must be declared within four months to the local district administration. A penalty of three months or a fine of RMk 1000 can be levied. Further, the district administration may confiscate all weapons and spirits in excess of needs to private use.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen,
mit Anmerkungen, Sachregister,
einem chronologischen und einem sachlichen Inhaltsverzeichnisse
(Theil I bis V umfassend).

Fünfter Theil.

1899 bis 1900.

Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch

herausgegeben

von

Dr. Alfred Zimmermann,
Legationsrath.

Berlin 1901.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

NEU GUINEA COMPAGNIE.

2. Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 17. Oktober 1899. (Kol. Bl. 1900, S. 496.)

§ 1.

Die Verabfolgung von Schußwaffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder an andere, im Inselgebiet sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubniß der lokalen Verwaltungsbehörde ist verboten.

§ 2.

Der zur Zeit im Inselgebiet befindliche Vorrath an Schußwaffen und Spirituosen, welche ihrer Natur nach nicht zum Verkauf an Europäer geeignet sind, sind von den Besitzern binnen vier Monaten nach Erlaß dieser Verordnung. bei der lokalen Verwaltungsbehörde anzumelden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der bei dem Schuldigen vorgefundenen Vorräthe von Waffen, Munition und Sprengstoffen erkannt werden, insoweit dieselben nach Ermessen des Gerichtes das Maß des persönlichen Bedarfs der Schuldigen übersteigen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ponape, den 17. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Bennigsen.

3. Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika, betreffend die Errichtung freier Niederlagen in den wichtigeren Häfen Deutsch-Ostafrikas.

Vom 23. November 1899.

§ 1. In Gemäßheit des § 13 der Zollordnung können zur Erleichterung und Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels zur See in solchen Küstenplätzen, bei denen vom Gouvernement ein Bedürfniß hierzu anerkannt worden ist, örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende Niederlageanstalten (Freilager) errichtet werden. Die Erlaubniß dazu ertheilt das Gouvernement.

§ 2. Unter Freilager sollen solche Niederlageanstalten verstanden werden, die die folgenden Eigenschaften in sich vereinigen, nämlich die:

1. vom Zollinlande durch sichernde Umschließungen so abgesperrt sind, daß sie ein unter Zollaufsicht stehendes Ausland bilden,
2. im Allgemeinen nur ausländische Waaren mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr und zur Lagerung auf Kosten und Gefahr des Niederlegers oder Lagerinhabers aufnehmen, ohne den sonstigen Zollvorschriften bezüglich Anmeldung, Prüfung ꝛc. eher unterworfen zu sein als bis sie über die Grenze dieses Freilagers nach dem Zollgebiete gehen,